

## **Beschlussvorlage**

**zu Punkt 11 für die Sitzung der Gemeindevertretung  
Bovenau am 08.03.2010 im Bürgerzentrum Uns Huus in Bovenau**

---

### **Beratung und Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufstellungsbeschluss)**

#### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Zur Realisierung des geplanten Energieparks ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Osterrade“ sowie die Aufstellung von zwei zusätzlichen Bebauungsplänen (Biogasanlage in Klvensiek und Solarpark) erforderlich. Parallel dazu ist auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bovenau anzupassen. Diese vorbereitende Bauleitplanung soll durch die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erfolgen. Der erste Schritt hierfür ist die Fassung des Aufstellungsbeschlusses.

Bezüglich weiterer Informationen wird auf die bisherigen Präsentationen und Beratungen verwiesen.

#### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen noch zu schließenden städtebaulichen Vertrag auf die Investoren übertragen, so dass der Gemeinde Bovenau keine Kosten entstehen.

#### 3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 12. Änderung aufgestellt, die für die unten genannten Gebiete folgende Änderung der Planung vorsieht: Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Energieparks bestehend aus Windenergie, Biogasanlage und Photovoltaik.

Folgende Gebiete sind betroffen:

(die Angaben zu den Gebieten werden zur Sitzung noch benannt, da die Ergebnisse der Vorstudie zu den Eignungsflächen für Photovoltaik noch nicht vorliegen)

2. Der Aufstellungsbeschluss ist örtlich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Planungsbüro „Eff-Plan“ aus Jübek beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll in einem Scoping-Termin erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 05.05.2010 durchgeführt werden.
6. Die Kosten des Verfahrens sind durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrags von den Investoren zu tragen. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Im Auftrage

  
(Dirk Hirsch)

gesehen:

(Bürgermeister)